



TSV Roßfeld e.v.

..... wo Sport Spaß macht!

Vergabe- und Benutzerordnung

Diese Ordnung ist anzuwenden bei Überlassung von Räumlichkeiten des Vereinsheimes sowie Außenanlagen an Mitglieder, Nichtmitglieder, Abteilungen und Vereine zur Durchführung von festlichen Veranstaltungen. Des Weiteren findet sie Anwendung bei der Überlassung von Geräten.

Allgemein

- Veranstaltungen die in direktem Zusammenhang mit dem Vereinssport stehen (Sitzungen, Tagungen, Verbandssitzungen usw.) sind keine Vermietungen und haben daher Vorrang, wenn sie rechtzeitig und richtig angemeldet wurden.
- Die Vermietung der Räumlichkeiten, Außenanlagen und Geräte erfolgt in erster Linie durch den Hauswart, oder von ihm bestellten Vertreter.
- Die Vermietung von Räumen und Außenanlagen an Nichtmitglieder, bedarf der Zustimmung des Hauptausschusses, oder Vorstandes bei dringlichen Anfragen. Eine entsprechende Anfrage bzw. ein Antrag sollte deshalb mindestens 6 Wochen vor der Veranstaltung gestellt werden. Geräte sollten mindestens 2 Wochen vorher angefragt werden.
- Vermietungen die eine Bewirtung zur Folge haben, bedürfen der Zustimmung des Hauptausschusses, oder Vorstandes bei dringlichen Anfragen.
- Mitglieder können ohne Zustimmung des Hauptausschusses Räume, Außenanlagen und Gegenstände über den Hauswart anmieten. Mitglieder erhalten das Vereinsheim, Außenanlagen für eine persönliche Feier (Geburtstag, Hochzeit, Verlobung, Taufe, Konfirmation) zum Mitgliedspreis. Sollte eine zweite Veranstaltung hinzukommen, oder der Grund der Veranstaltung nicht eindeutig sein, muss der Hauptausschuss darüber entscheiden.
- Erst wenn der Hauswart die Veranstaltung, oder Geräte in den Veranstaltungskalender eingetragen hat, gilt die Überlassung als verbindlich.
- Grundsätzlich gilt aber, daß Räume, Außenanlagen nur vermietet werden, wenn die Art der Veranstaltung nicht gegen unsere Satzungsgrundlagen verstößt.
- Die Vermietung an Sylvester und die Vermietung der Luftgewehrhalle bedarf grundsätzlich der Zustimmung des Hauptausschusses. Die Luftgewehrhalle kann nur im Einvernehmen mit der Schützenabteilung vermietet werden.
- Der Veranstaltungskalender wird ausschließlich vom Hauswart geführt. Der Hauswart informiert den Hauptausschuß regelmäßig über die neuesten Überlassungen.
- Anfragen von Abteilungen u. Ausschüssen werden grundsätzlich bei rechtzeitiger Anmeldung vorrangig behandelt!
- Alle Anfragen werden in einer Anfrageliste eingetragen und geführt. Die Anfrageliste hängt neben dem Veranstaltungskalender aus.

Gebrauchsgegenstände und Geräte

Der Hauswart gibt nur Gegenstände aus, die eine Sichtprüfung bestanden haben. Falls erforderlich, findet eine Einweisung statt. Beschädigte oder defekte Geräte und Gegenstände werden vom Hauswart aus dem Verkehr gezogen und gegebenenfalls eine Reparatur veranlaßt. Der Hauswart stellt anhand der Mietpreisliste den Mietpreis fest und stellt nach erfolgter Bezahlung einen entsprechenden Beleg aus. Offensichtlich durch den Gebrauch beschädigte Gegenstände und Geräte müssen vom Mieter kostenpflichtig ersetzt, oder repariert werden.



Vermietung Räume

Der Hauswart weist den Mieter in die Räumlichkeiten, Außenanlagen, Inventar und besonderen Gegebenheiten ein. Der Zustand der Räumlichkeiten, Außenanlagen und des Inventars wird bei dieser Einweisung festgehalten. In diesem Zustand müssen die Räume, Außenanlagen und das Inventar vom Mieter wieder übergeben werden.

1. Der Hauswart übergibt dem Mieter die entsprechend benötigten Schlüssel. Der Mieter verpflichtet sich die Räume ordnungsgemäß unter Verschluss zu halten. Verloren gegangene Schlüssel müssen vom Mieter ersetzt werden. Bei Verlust des Haupteingangsschlüssels muß der Mieter die komplette Schließanlage ersetzen.
2. Die Getränke können entweder vom Verein gem. unserer gültigen Preisliste zur Verfügung gestellt werden, oder selbst mitgebracht werden. Bei selbst mitgebrachten Getränken werden die Kühlschränke vom Hauswart leergeräumt und stehen dem Mieter zur Verfügung.
3. Die Zugänge zu sämtlichen Türen sind freizuhalten.
4. Das verwendete Dekorationsmaterial muss aus schwer entflammbarem Material sein. Der Mieter muß in Sachen Brandschutz seiner Sorgfaltspflicht nachkommen. Sämtliches Befestigungsmaterial der Dekoration muß vom Mieter wieder entfernt werden.
5. Das Kücheninventar ist nach Beendigung der Veranstaltung in gereinigtem Zustand auf den Arbeitsflächen abzustellen. Erst nach Abnahme durch den Hauswart kann der Mieter das Inventar einräumen. Entsprechende Terminabsprachen oder sonstige Vereinbarungen sind mit dem Hauswart abzuklären. Der Hauswart informiert den Hauptausschuss regelmäßig über Fehlbestände.
6. Der angefallene Müll (auch im Außenbereich) muß vom Mieter entsorgt werden. (Sonderregelung Abteilung in Entgeldordnung)
7. Die Räumlichkeiten, Außenanlagen sind im gereinigten Zustand dem Hauswart zu übergeben. (Sonderregelung Abteilung in Entgeldordnung)
8. Offensichtlich bei der Veranstaltung verursachte Schäden (siehe auch Kücheninventar) sind dem Hauswart zu melden. Der Aufwand der zur Beseitigung der Schäden notwendig ist, wird dem Mieter in Rechnung gestellt.
9. Sämtlicher Aufwand der durch Zuwiderhandlungen, oder durch geänderte Absprachen (Reinigung) entsteht, wird dem Mieter in Rechnung gestellt.
10. Der Sportbetrieb darf durch die Veranstaltung nicht gestört werden. Sollte es trotzdem zu Störungen kommen, ist der Mieter verpflichtet diese abzustellen bzw. hat den Anweisungen des Übungsleiters Folge zu leisten.
11. Die Lautstärke von Musikanlagen und der anwesenden Personen sind der Tageszeit anzupassen. Sollte es diesbezüglich zu Anzeigen der umliegenden Anwohner kommen, trägt der Mieter die damit zusammenhängenden Kosten.
12. Sollte den Anweisungen des Vereinspersonals (Hauswart, Bevollmächtigter, Übungsleiter, Vorstand) nicht gefolgt werden, kann die Veranstaltung auf Kosten des Mieters sofort beendet werden. Sämtliche Ansprüche des Mieters an den Verein erlöschen.
13. Sollte sich herausstellen, daß die Art der Veranstaltung nicht der Vereinbarung entsprach, behält sich der Verein rechtliche Schritte vor.



Diese Ordnung ist Bestandteil des Mietvertrages bei Überlassungen von Räumen, Außenanlagen und
Gebrauchsgegenständen. Diese Ordnung wurde am 17.09.2003 vom Hauptausschuss erlassen und
ersetzt alle früheren Regelungen. Die Ordnung wurde am 19.01.04 und am vom
Hauptausschuss ergänzt.

